

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 27. Mai 2025

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2025-81</b>
<b>0.0</b>	<b>Recht</b>	
<b>0.0.0</b>	<b>Übergeordnete Erlasse</b>	
	<b>Gemeindeordnung - Teilrevision 2025 - Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 - Verabschiedung</b>	

### Ausgangslage

Die gültige Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rüti ZH wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 genehmigt. Hauptthema der damaligen Urnenabstimmung war die Einführung der Einheitsgemeinde. Gleichzeitig wurden mit der damaligen Vorlage die Anforderungen des auf Anfang 2018 in Kraft getretenen (neuen) Gemeindegesetzes umgesetzt. Die Gemeindeordnung und damit die Einheitsgemeinde traten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit Urnenabstimmung vom 27. November 2022 erfolgte eine erste Teilrevision der Gemeindeordnung, bei welcher mittels Anpassungen der Artikel 35 und 39 sowie der Einführung von Artikel 39a die Voraussetzungen zur Schaffung einer Leitung Bildung beschlossen wurden.

In der Zwischenzeit ist die Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 rund drei Jahre in Kraft und es hat sich bei verschiedenen Kommissionen und Behörden Überprüfungs- und Anpassungsbedarf ergeben. Im Weiteren wurde die Einführung einer externen Ombudsstelle in Betracht gezogen.

Vor der Abhaltung der Urnenabstimmung wurde eine Vernehmlassung durchgeführt und damit der Bevölkerung, den Parteien und weiteren Interessierten die Möglichkeit zur Meinungsäusserung zum Anpassungsbedarf bei der Gemeindeordnung gegeben. Dabei wurden einerseits konkrete Änderungen vorgeschlagen und andererseits Themen zur offenen Diskussion gestellt. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-12 vom 4. Februar 2025 wurde die vorgeschlagenen Änderungen wie auch die Themen zur offenen Diskussion zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung lief bis am 16. März 2025.

Im Anschluss an die Vernehmlassung würdigte der Gemeinderat die eingereichten Rückmeldungen und Stellungnahmen und legte die aus seiner Sicht weiterzuverfolgenden Änderungen fest (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-51). Gleichzeitig genehmigte er die Teilrevision zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ). Das GAZ gab mit Rückmeldung vom 19. Mai 2025 seine Freigabe für die vorgesehenen Anpassungen.

## **Anpassungen Teilrevision 2025**

Nachfolgend werden die Anpassungen, welche mit vorliegender Teilrevision beantragt werden, erläutert. Die konkreten Anpassungen selbst sind in der Beilage ersichtlich.

### Übertragbare Kompetenzen des Gemeinderats

Bei der Erarbeitung der gültigen Gemeindeordnung ging die allgemeine Rechtslehre davon aus, dass die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben zwingend eine unübertragbare Kompetenz des Gemeinderats darstelle. In der Zwischenzeit wird in der allgemeinen Rechtslehre die Ansicht vertreten, dass auch die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben eine Kompetenz darstellt, welche der Gemeinderat in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen kann. Daher soll die entsprechende Kompetenz des Gemeinderats von den unübertragbaren in die übertragbaren Kompetenzen überführt werden. In der Vernehmlassung gab es zu dieser Anpassung eine kritische Rückmeldung.

### Reduktion Anzahl Mitglieder Schulpflege

Auf Antrag der Schulpflege und vor dem Hintergrund der neu geschaffenen Leitung Bildung soll die Anzahl Mitglieder in der Behörde von neun auf sieben reduziert werden. In der Vernehmlassung gab es Rückmeldungen, welche eine Reduktion befürworteten wie auch solche, welche für die Beibehaltung von neun Mitglieder votierten.

### Finanzkompetenzen Betriebskommission Breitenhof

Die Finanzkompetenzen der Betriebskommission Breitenhof weichen in der gültigen GO von denjenigen der Betriebskommission Gemeindewerke ab und sollen an diese angepasst werden. Die Anpassung der Finanzkompetenzen der Betriebskommission Breitenhof wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst.

### Aufhebung Bürgerrechtskommission

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Anpassungen wurden die Aufgaben der Kommission immer weniger und unbedeutender. Die verbliebenen Aufgaben können dem Gemeinderat oder einer Delegation des Gemeinderats übertragen werden. In der Vernehmlassung gingen zur Aufhebung der Bürgerrechtskommission ausschliesslich zustimmende Rückmeldungen ein.

### Aufhebung Sicherheitskommission

Auf Empfehlung der Sicherheitskommission soll diese aufgehoben werden. Der Hauptgrund für diese Empfehlung liegt in den Veränderungen in den vergangenen 15 Jahren bezüglich der Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Kommission. Durch die Bildung des Sicherheitszweckverbands ZSO Bachtel sowie eines regionalen Führungsstabs und die entsprechende Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden werden insbesondere Themen der Zivilschutzorganisation nun im Zweckverband behandelt, weshalb unter anderem auch der Zivilschutzkommandant zum Ende seiner Amtsperiode aus der Kommission ausgeschieden ist.



Die ursprünglichen Kompetenzen bezüglich Feuerwehrwesen wie Budgetentscheidungen und die Wahl des Kommandanten werden seit längerem vom Gemeinderat übernommen. Die Sicherheitskommission hat heute daher einen rein beratenden Charakter, wobei Fachthemen durch den Feuerwehrkommandanten und den Polizeichef direkt behandelt respektive im bilateralen Austausch geklärt und besprochen werden. Dadurch ist der Bedarf der Kommission nicht mehr gegeben. 2024 fand mangels zu behandelnder Themen keine Sitzung statt.

Die Bevölkerung wird sich zukünftig wie in anderen Bereichen über E-Mitwirkungen, Workshops und Vernehmlassungen einbringen können. Die zustimmenden und ablehnenden Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Aufhebung der Sicherheitskommission hielten sich die Waage. Mehrheitlich wurde der Wunsch nach mehr Informationen zu den Gründen für die beantragte Aufhebung zurückgemeldet.

#### Schaffung einer externen Ombudsstelle

Verschiedene Ereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es hilfreich wäre, den Einwohnerinnen und Einwohnern, den Unternehmen und den Mitarbeitenden der Gemeinde eine externe, neutrale Ombudsstelle anbieten zu können. Die Ombudsstelle des Kantons bietet ihre Dienstleistung auch den Gemeinden an. Voraussetzung dafür ist, dass dies in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Die Dienstleistungen der Ombudsstelle sind für die Nutzenden (Einwohnerinnen und Einwohnern, Unternehmen, Mitarbeitenden) kostenlos. Die von der Gemeinde zu tragenden jährlichen Kosten für diese Dienstleistung betragen CHF 0.40 pro Einwohnerin und Einwohner.

Sämtliche Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung sprachen sich für die Schaffung der externen Ombudsstelle aus.

#### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Aufhebung der Sicherheits- und der Bürgerrechtskommission sowie die Reduktion der Mitglieder der Schulpflege führen zu Kostensenkungen, die Schaffung einer externen Ombudsstelle zu Mehrkosten.

#### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

#### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle per Veröffentlichung des Beschlusses verschickt. Es ist zudem die Durchführung einer Informationsanlass zu prüfen.

## **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Die Genehmigung fällt gemäss Art. 8, Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung.

Gemäss Art. 28, Abs. 1, Ziff. 4 GO ist der Gemeinderat zuständig für die Vorberatung der Geschäfte der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu.

Gemäss Art. 50 GO prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission alle Anträge an die Stimmberechtigten und unterbreitet diesen dazu Bericht und Antrag. Gemäss Art. 52 GO beträgt die Prüfungsfrist 30 Tage.

## **Beschluss**

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung bezüglich Behördenorganisation wird gemäss Beilage zuhanden der nächsten Urnenabstimmung verabschiedet.
2. Den Stimmberechtigten wird an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:  
  
«Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung bezüglich Behördenorganisation»
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung bis am 4. Juli 2025 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
4. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, bis am 16. Juni 2025 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Urnenabstimmung zu erstellen.
5. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle das Projekt mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindeschreiber
  - Schulpflege
  - Bürgerrechtskommission
  - Sicherheitskommission
  - Kaderkonferenz
  - Sekretariatsstelle aller Gemeindegremien-/behörden
  - Sachbearbeiterin Präsidiales
  - Informations- und Kommunikationsstelle
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme)
  - Internet «Gemeindeordnung - Teilrevision 2025 - Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 - Verabschiedung»
  - Archiv



7. Beilage:
- Änderungen der Gemeindeordnung bezüglich Behördenorganisation zuhanden Urnenabstimmung vom 28. September 2025 (Beilage zu GRB 2025-81 vom 27. Mai 2025)
  - Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 – Änderungen der Gemeindeordnung bezüglich Behördenorganisation sichtbar

Versand: 3. Juni 2025

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber